



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Dezember 2022

---

## Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 74

### **Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen**

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2022**

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/77/412, Ziff. 10)*]

### **77/98. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär möge den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die*



Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen<sup>3</sup>,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, gegenüber Verfehlungen und der Begehung von Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige eine Nulltoleranzpolitik zu verfolgen,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

*in Würdigung* der heldenhaften Arbeit Zehntausender Bediensteter der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätiger Sachverständiger, unterstreichend, dass es die Vereinten Nationen nicht zulassen sollen, dass die Handlungen einiger Weniger die Leistungen der Gesamtheit überschatten, und mit Lob für die Mitgliedstaaten, die Schritte unternommen haben, um zu verhindern, dass ihr Personal kriminelle Handlungen begeht, wie etwa sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, beziehungsweise um solche Vorfälle zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

*bekräftigend*, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

*sowie bekräftigend*, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

*ferner bekräftigend*, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften



und der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses<sup>10</sup> sowie der Mitteilung des Sekretariats<sup>11</sup> und der Berichte des Generalsekretärs<sup>12</sup> über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [62/63](#) vom 6. Dezember 2007, [63/119](#) vom 11. Dezember 2008, [64/110](#) vom 16. Dezember 2009, [65/20](#) vom 6. Dezember 2010, [66/93](#) vom 9. Dezember 2011, [67/88](#) vom 14. Dezember 2012, [68/105](#) vom 16. Dezember 2013, [69/114](#) vom 10. Dezember 2014, [70/114](#) vom 14. Dezember 2015, [71/134](#) vom 13. Dezember 2016, [72/112](#) vom 7. Dezember 2017, [73/196](#) vom 20. Dezember 2018, [74/181](#) vom 18. Dezember 2019, [75/132](#) vom 15. Dezember 2020 und [76/106](#) vom 9. Dezember 2021,

*Kenntnis nehmend* von dem mündlichen Bericht des Vorsitzes der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses<sup>13</sup>,

*in der Überzeugung*, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten weiter dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um im Interesse der Gerechtigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sicherzustellen,

*betonend*, dass die Erarbeitung harmonisierter Standards der Vereinten Nationen für die Untersuchung von Straftaten, die Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, von entscheidender Bedeutung für die Stärkung des R6 (e)3.8 (E)eg atd64.9 g S07 Tw -3.323 -1.198 Td[(S)2.1 (a)3.9 (c)3.9 (h)6 (ve)3.9 (r)0





auch weiterhin sicherzustellen, dass die personalstellenden Staaten und die Vereinten Nationen dieses gesamte Personal sowie die Bediensteten der Vereinten Nationen ordnungsgemäß





auf verfügbare Angebote der Opferhilfe und -unterstützung hingewiesen werden, auch unter

